

# Splitting bei Scheidung

## Vorbemerkung

**1** Die Alters- oder Invalidenrente geschiedener Personen sind unter Vornahme einer Einkommensteilung, des sogenannten Splittings, zu berechnen.

**2** Das vorliegende Merkblatt richtet sich an geschiedene Personen, die noch nicht rentenberechtigt sind. Dabei ist unwichtig, ob die Ehe vor oder erst nach Einführung des Splittings (1. Januar 1997) geschieden worden ist.

## Was heisst Splitting?

**3** Bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrenten von geschiedenen Personen werden die Einkommen, welche die Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, je zur Hälfte aufgeteilt.

**4** Bei der Einkommensteilung werden nur jene Kalenderjahre berücksichtigt, während welchen beide Ehegatten bei der AHV/IV versichert waren. Einkommen, die die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Scheidung erzielten, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit nur durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.

Beispiele:

- Heirat Dezember 1998 – Scheidung März 2000:  
Die Einkommen aus dem Jahre 1999 werden gesplittet.
- Heirat Februar 1998 – Scheidung November 1999:  
Es findet kein Splitting statt.

## **Wann wird das Splitting vorgenommen?**

**5** Die Einkommensteilung wird nur vorgenommen, wenn

- beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben, oder
- die Ehe aufgelöst wird durch Scheidung oder Ungültigerklärung, oder
- ein Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente der Alters- oder Invalidenversicherung bezieht.

## **Wie ist nach der Scheidung vorzugehen?**

**6** Nach der Scheidung können die ehemaligen Ehegatten bei einer der AHV-Ausgleichskassen, bei der sie AHV-Beiträge bezahlt haben, die Einkommensteilung verlangen. Die Nummern der Ausgleichskassen, bei denen für eine Person ein AHV-Beitragskonto (Individuelles Konto) errichtet wurde, erfahren Sie unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info), Rubrik Dienstleistungen (InfoRegister: meine kontenführenden Kassen) oder bei einer AHV-Ausgleichskasse.

**7** Geschiedene Ehegatten können die Einkommensteilung individuell verlangen. Es wird jedoch empfohlen, die Anmeldung gemeinsam und möglichst unmittelbar nach der Scheidung einzureichen. Dadurch kann das Verfahren rasch und zuverlässig durchgeführt und eine Verzögerung bei der späteren Rentenberechnung vermieden werden. Formulare für die Anmeldung sind bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder via Internet ([www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)) verfügbar.

## Was geschieht, wenn kein Splittingantrag gestellt wird?

**8** Falls es die geschiedenen Ehegatten unterlassen, das Verfahren zur Einkommensteilung einzuleiten, nehmen die Ausgleichskassen spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung automatisch ein Splitting vor.

## Kontenübersicht

**9** Nach Abschluss des Verfahrens erhalten die beiden ehemaligen Ehegatten eine Kontenübersicht. Diese ermöglicht einen Überblick über die Einkommen, die in den individuellen Konten bei der AHV/IV für eine spätere Rentenberechnung eingetragen worden sind. *Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 1.05 Erläuterungen zur Kontenübersicht.*

## Partnerschaftsgesetz

**10** In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft;

Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft;

Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

## Auskünfte und weitere Informationen

**11** Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

**12** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2009. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.02/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.